

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung  
des Kreises Coesfeld  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Gebühren

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)  
**je Gewichtstonne: 150,00 €**
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)  
**je Gewichtstonne 150,00 €**

3.	Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage <b>je Gewichtstonne</b>	<b>20,00 €</b>
4.	Altholz <b>je Gewichtstonne</b>	<b>3,00 €</b>
5.	Verwertbare Grün- und Bioabfälle <b>je Gewichtstonne</b>	<b>96,00 €</b>
6.	Schadstoffe <b>je Gewichtstonne:</b>	<b>200,00 €</b>
7.	Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) <b>je Gewichtstonne:</b> <b>Mindestgebühr:</b>	<b>200,00 €</b> <b>10,00 €</b>
8.	Altpapier <b>je Gewichtstonne:</b>	<b>13,00 €</b>
9.	Altmetall <b>je Gewichtstonne:</b>	<b>114,00 €</b>
10.	E-Schrott <b>je Gewichtstonne:</b>	<b>96,00 €</b>

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 6 Abs. 1 wird der Satz „Für den Monat Dezember jeden Jahres erfolgt die Gebührenerhebung nach Satz 1 als Abschlagszahlung zum 15. des Monats auf der Grundlage der Abfallmengen des Vormonats; Mehr- bzw. Mindermengen werden im Folgemonat verrechnet.“ ersatzlos gestrichen.

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.